

W Eilen man zum Besten des Landes den darinn vor-  
handenen getreyde Vorrath zu wissen nöthig findet:

Als wird von wegen Seiner Konig. Maj. &c. Unseres  
allergnädigsten Königs und Herrn, *denen Regierung der  
Herrlichkeit Steyer*

Hierdurch alles Ernstes anbefohlen, bey allen und jeden  
Einwohnern, auch die Adelichen Häuser, Clöster und Geist-  
lichen nicht aufgenommen, sothanen Vorrath aufs allerge-  
naueste so fort nach Einlangung dieser Ordre angeben zu  
lassen, und nöthigenfalls zu visitiren, davon eine accurate  
Specification nach beygehendem Formular zu verfertigen,  
und behörig attestiret binnen 14. Tagen anhero einzu-  
senden, mithin dahin zu sehen, damit während zeit nie-  
mand von der vorhandenen quantität etwas mehr ver-  
kauffe, als was er nach abzug des vor ein gantzes Jahr zur  
eigenen Consumtion nöthigen Vorraths, welchen ein jeder  
zugleich anzeigen muß, damit er in den letzten Colonnen  
der einzusendenden Specification mit angeführet werden  
könne, als überflüssig zu entbehren im stände.

Wornach männiglich sich bey 3. Goldgulden Brüchten-  
straffe und nöthigen falls weiterer fiscalischen ahndung al-  
lergehorsamst zu achten. Signatum Geldern in Commis-  
sione Regiâ den 8. December 1745.

*Gmzöcher Kermer;*  
*B*

*Graf Reinhard*

*Handwritten text, possibly a signature or official stamp, partially obscured.*

*Handwritten text, possibly a signature or official stamp, partially obscured.*

*Handwritten text, possibly a signature or official stamp, partially obscured.*

*Handwritten text, possibly a signature or official stamp, partially obscured.*

*Handwritten text, possibly a signature or official stamp, partially obscured.*